

Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung (Grubengebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom ~~18. Dezember 2007~~ 5. März 2024 (GVBl. I/0724, [Nr. 1910], S. ber. 286[Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel ~~13~~ des Gesetzes vom ~~23. Juni 2021~~ 18. Dezember 2025 (GVBl. I/2425, [Nr. 24827], S. 1) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ~~19. Juni 2019~~ 21. Juni 2024 (GVBl. I/4924, [Nr. 3631]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am ~~25. Januar 2023~~ folgende Grubengebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Unberücksichtigt bleibende Wassermengen bei der Mengengebühr
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Entstehung der Gebührenschuld
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Entsorgung aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) Benutzungsgebühren.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben
 - a. als Gebühr betreffend die Grundstücke, die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Entsorgung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; diese Gebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr,
 - b. als Gebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird; sie wird als Mengengebühr erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben bzw. als nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemessen, die auf dem der öffentlichen Einrichtung angeschlossenen Grundstück

angefallen ist bzw. durch die öffentliche Einrichtung entsorgt wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³).

- (2) In dem Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 - a. die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Verbrauchsfeststellungen bezogene Wassermenge,
 - b. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen,
 - c. die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Beim Bezug von Wassermengen aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden die Wassermengen durch geeichte und beglaubigte Messeinrichtungen festgestellt. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben b. und c. hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Absatz 2 b. und c. dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich ausschließlich für die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden. In diesem Falle des Verzichts auf Messeinrichtungen nach Absatz 3 oder in dem Falle, dass Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Gemeinde als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermenge unter Zugrundelegung aller Erkenntnisquellen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (4) Diejenigen Wassermengen nach Absatz 2, die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstücks verwendet und somit nicht der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.
- (5) Die neben der Mengengebühr erhobene Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung entstehen.
- (6) Die Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³).

§ 3

Unberücksichtigt bleibende Wassermengen bei der Mengengebühr

- (1) Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 werden auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermengen herabgesetzt, die nachweislich nicht über die öffentliche Einrichtung entsorgt werden bzw. die auf dem Grundstück verbraucht oder auf dem Grundstück zurückgehalten werden.
- (2) Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist durch geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen (Wasserzähler) zu führen, die auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten sind. Solange und soweit noch keine Messeinrichtungen eingebaut oder vorhanden sind, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung ihm zugänglicher Erkenntnisquellen, ob und in welcher Höhe ein Abzug auf Grund anderer prüffähiger

Nachweise gewährt wird. Hierzu besteht die Berechtigung der Gemeinde, entsprechende Schätzungen vorzunehmen.

- (3) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß zu führenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Einbau des Zählers ist bei der Gemeinde formlos zu beantragen und nach Genehmigung anzuzeigen. Die Zwischenzähler werden durch die Gemeinde verplombt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachvollziehbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachprüfbaren Gründen Wassermengen der Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr je entsorgungspflichtigem Grundstück beträgt für die Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben 48,00 € je Jahr.
- (2) Die Schmutzwassermengengebühr für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt ~~10,74 €~~ 9,40 € je m³.
- (3) Die Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen (KKA) bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der KKA abgefahren wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Die Mengengebühr für nicht separiertem Klärschlamm aus zugelassenen KKA beträgt ~~25,09 €~~ 10,00 € je m³.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der dezentralen Entsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht i. S. d. § 8 Absatz 2 Sätze 4 - 6 des KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

- (3) Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (4) Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Wasserzähler erfolgen jährlich im rollierenden System.
- (2) Abweichend hiervon beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Einrichtung der dezentralen Entsorgung in Anspruch zu nehmen. Fällt diese Möglichkeit vor dem Ende des Erhebungszeitraumes weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Entsorgung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühren sind dreimonatige Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird von der Gemeinde durch Verwaltungsakt nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres bzw. in der Ableseperiode (Erhebungszeitraum), so wird die Abschlagszahlung nach sachgerechtem Ermessen unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wasserverbrauches und des anzunehmenden Einleitverhaltens geschätzt.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt, welcher dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben wird. Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
- (2) Die festgesetzten Benutzungsgebühren sind nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft und Duldung verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

- (3) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach dieser Satzung verpflichtet ist, nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, wer seiner Anzeigepflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt oder den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinem Grundstück verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Soweit sich Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Gemeinde beziehen, so nimmt der Amtsdirektor des Amtes Brück die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten wahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01.01.2023~~ 16.05.2026 rückwirkend in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung ~~über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen in der Gemeinde Borkwalde der Gemeinde Borkwalde zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung~~ (Grubengebührensatzung) vom ~~19.05.2022~~ 25.01.2023 rückwirkend gültig seit ~~01.07.2022~~ 01.01.2023 außer Kraft.

Brück, den

M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde am beschlossene Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung (Grubengebührensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Ryll
Amtdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung der Gemeinde Borkwalde zur Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung (Grubengebührensatzung) wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ Nr. öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Ryll
Amtdirektor